



Stadt
Offenburg

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum

Bebauungsplan

„Sportpark Süd“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan „Sportpark Süd“, Offenburg

Projekt-Nr.

21025

Bearbeiter

Dipl.-Landschaftsökol. D. Krümborg

M. Sc. Umweltwissenschaften F. Bartsch

M. Sc. Wildtierökol. J. Zarfl

Interne Prüfung: MR, 13.08.2024

Datum

10.09.2024



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Einleitung.....	1
1.1. Plangebiet und Untersuchungsgebiet (UG)	1
1.2. Datengrundlage	2
1.3. Rechtsgrundlage.....	2
2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen	5
2.1. Avifauna.....	5
2.2. Fledermäuse.....	5
2.3. Reptilien.....	6
2.4. Tagfalter.....	7
2.5. Totholzkäfer	7
3. Ergebnisse: Prüfungsrelevante Arten im Gebiet, Wirkfaktoren und Betroffenheiten	7
3.1. Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet	7
3.1.1 Avifauna.....	7
3.1.2 Fledermäuse.....	9
3.1.3 Reptilien.....	10
3.1.4 Tagfalter	11
3.1.5 Totholzkäfer.....	11
3.2. Vorhabenwirkung.....	11
3.3. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten	12
3.3.1 Avifauna.....	12
3.3.2 Fledermäuse.....	15
3.3.3 Reptilien.....	16
3.3.4 Tagfalter	16
3.3.5 Totholzkäfer.....	16
4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen	16
4.1. Vermeidungsmaßnahmen	17
4.2. Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)	18
5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	20
6. Quellen.....	20
7. Anhang.....	20
Anhang I: Formblatt Haussperling	21

Anhang II: Formblatt Feldsperling.....	27
Anhang III: Formblatt Star	33
Anhang IV: Formblatt Bluthänfling.....	39
Anhang V: Formblatt Fledermäuse.....	45
Anhang VI: Formblatt Mauereidechse.....	52
Anhang VII: Formblatt Zauneidechse.....	58

Abbildungsverzeichnis

Seite

Abb. 1: Plangebiet Stand 18.08.2021 (rot umrandet), Plangebiet zu Beginn der Untersuchungen (gelb schraffiert)	2
--	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel	5
Tab. 2: Witterungsbedingungen, Detektorerfassungen Fledermäuse	6
Tab. 3: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien	6
Tab. 4: Im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Wirkräumen nachgewiesene Vogelarten	8
Tab. 5: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten	9
Tab. 6: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilien.....	11
Tab. 7: Projektspezifische Wirkfaktoren	11
Tab. 8: Vermeidungsmaßnahmen	17
Tab. 9: CEF-Maßnahmen	18

Kartenverzeichnis

Karte 1:	Ergebnisse Brutvogelkartierung
Karte 2:	Ergebnisse Höhlenbaumkartierung
Karte 3:	Ergebnisse Reptilienkartierung

1. Einleitung

Anlass für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sportpark-Süd“ in Offenburg.

Die Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH wurde von der Stadt Offenburg mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt.

Auf Grundlage von faunistischen Kartierungen wird ermittelt, ob im Wirkraum der Planung artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) vorkommen und von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens betroffen sind.

Grundlage für die Auswahl der zu erfassenden Artengruppen war die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte artenschutzrechtliche Vorprüfung (bhmp, 2021).

1.1. Plangebiet und Untersuchungsgebiet (UG)

Das aktuelle Plangebiet befindet sich am südlichen Rand der Stadt Offenburg und umfasst eine Fläche von ca. 14 ha (rot in Abb. 1). Das Plangebiet hat sich im Laufe der Untersuchungen geändert, der ursprüngliche Geltungsbereich hatte eine Fläche von 17 ha und ist ebenfalls in Abb. 1 dargestellt (schraffiert). Das ursprüngliche Plangebiet beinhaltet das aktuelle Plangebiet – außer einer kleinen Teilfläche (1,4 ha) im Süden.

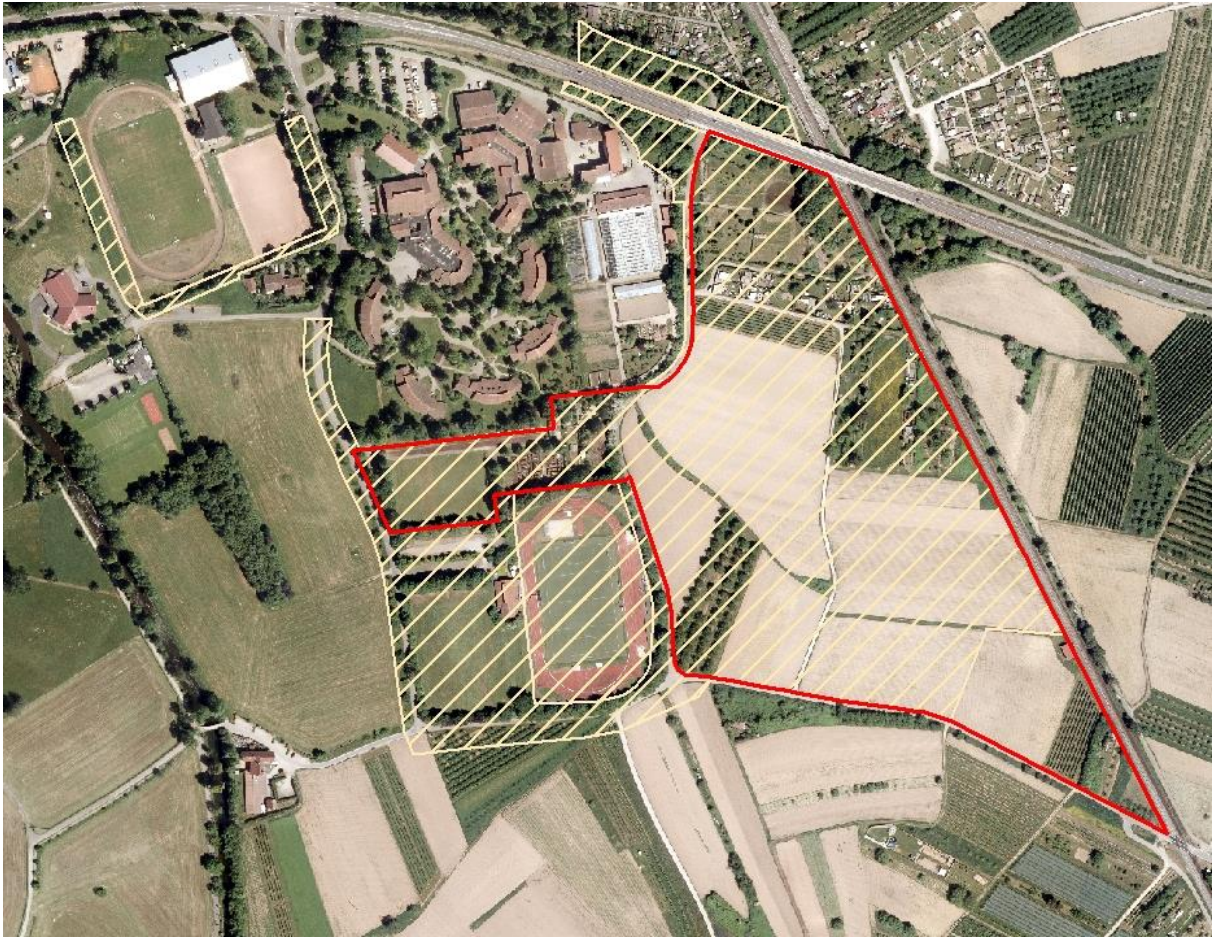
Das Untersuchungsgebiet umfasst das ursprüngliche Plangebiet sowie daran angrenzende Flächen, sofern eine Wirkung auf diese Flächen nicht ausgeschlossen werden kann. Somit ist auch der Erweiterungsteil im Süden durch die Untersuchungen abgedeckt bzw. können Aussagen zum Gebiet getroffen werden.

Das UG umfasst Ackerflächen, Streuobstbestände, Kleingärten sowie versiegelte Flächen wie Parkplätze und Straßen. Nördlich verläuft der Südring.

Im östlichen Teil des UG befinden sich Streuobstbestände sowie eine kleine Kirschplantage und Ackerflächen. Entlang des Südrings verläuft der Uhlgraben, welcher größtenteils von Weiden begleitet wird. Am östlichen Rand befinden sich Kleingärten. Östlich an das Gebiet angrenzend verlaufen Bahngleise.

Im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes liegt das Karl-Heinrich-Schaible Stadion mit angrenzendem Parkplatz. Nördlich davon liegt das Christliche Jugenddorf.

Westlich, entlang der Zähringerstraße, stehen Obstbäume, dahinter liegt Grünland. Nordwestlich befindet sich ein weiterer Teil des Untersuchungsgebietes, welcher vorwiegend Gehölzreihen entlang von Sportplätzen umfasst.



**Abb. 1: Plangebiet Stand 18.08.2021 (rot umrandet),
Plangebiet zu Beginn der Untersuchungen (gelb schraffiert)**
(Quelle Luftbild: LGL-BW)

1.2. Datengrundlage

Neben der Übersichtsbegehung im Rahmen der ASVP sind faunistische Kartierungen im Zeitraum März - September 2021 folgender Arten/Artengruppen Grundlage für die Aussagen der saP:

- Vögel
- Fledermäuse
- Reptilien
- Schmetterlinge
- Käfer

1.3. Rechtsgrundlage

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in

den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Prüfgegenstand sind die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d. h. alle europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zerstörungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- die Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen
- die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten. Als für Vorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen

2.1. Avifauna

Zur Erfassung der Brutvögel wurde eine Revierkartierung nach Methodenstandards durchgeführt (Südbeck, et al., 2005). Dazu wurde der Untersuchungsraum an 6 Terminen in den Vormittagsstunden sowie an 2 Terminen nach Sonnenuntergang begangen. Alle akustischen und visuellen Nachweise wurden auf Tageskarten notiert. Die Begehungstermine wurden so gewählt, dass alle potenziell vorkommenden Arten an min. zwei Terminen innerhalb der methodischen Wertungsgrenzen nachgewiesen werden können.

Zudem wurden Höhlenbäume als potenzielle Nistplätze für Höhlenbrüter erfasst (s. Fledermäuse).

Sämtliche Kartierungen fanden unter günstigen Witterungsbedingungen im Zeitraum von 16.03.2021 bis 25.06.2021 statt (siehe Tab. 1)

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
Tagbegehungen					
16.03.2021	07:00	10	0	0	0
20.04.2021	07:45	4	0	40	1
30.04.2021	09:15	8	0	90	3
12.05.2021	10:15	13	0	80	1
26.05.2021	06:45	10	40	100	2
25.06.2021	07:45	16	40	100	1
Nachtbegehungen					
15.03.2021	19:15	9	0	25	1
29.03.2021	21:45	14	0	0	0

2.2. Fledermäuse

Die Erfassung der Höhlenbäume als wichtige Habitatstruktur für Fledermäuse (Quartiere) erfolgte am 20.03.2021 in der laubfreien Zeit.

Hierbei wurden sämtliche Bäume im UG auf Höhlen und Spalten untersucht, die Quartierpotenzial für Fledermäuse (und Höhlenbrüter) haben.

Neben alten Spechthöhlen beinhaltet dies unter anderem abstehende Rinde, zusammengewachsene Zwiesel, Astausfauhöhlen und Stammrisse. Wo notwendig, wurde ein Fernglas zur besseren Einsehbarkeit verwendet.

Zur Erfassung der Fledermäuse wurden vier Begehungen mit einem Ultraschalldetektor (BATLOGGER M) durchgeführt. Hierbei wurde das Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld pro Erfassungstermin mindestens zwei Mal abgelaufen, um sowohl früh als auch spät jagende Arten erfassen zu können. Die hiermit erbrachten akustischen Nachweise wurden aufgenommen und analysiert, Spektrogramme erstellt, das Artenspektrum bestimmt (Skiba, 2009).

Zur Kontrolle auf evtl. vorhandene Quartiere, insbesondere Wochenstuben, wurden an allen Erfassungsterminen Ausflugkontrollen B(s. Karte 2) an entsprechenden Strukturen (Baumhöhlen und -spalten) durchgeführt. Am 08.09.2021 fand anstelle einer Ausflugskontrolle eine Suche nach Balzquartieren im Plangebiet und dessen näherem Umfeld statt.

Beginn der Transektbegehungen war jeweils eine Stunde nach Sonnenuntergang nach Abschluss der Ausflugbeobachtungen (Tab. 2).

Tab. 2: Witterungsbedingungen, Detektorerfassungen Fledermäuse

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
20.05.2021	20:45	15	0	30	0
01.06.2021	21:00	18	0	0	1
26.06.2021	21:20	22	0	90	0
29.07.2021	21:15	21	0	0	1
08.09.2021	19:50	22	0	0	0-1

2.3. Reptilien

Die Erfassung von Reptilien erfolgte durch flächendeckendes Abgehen und gezieltes Absuchen geeigneter Habitatstrukturen an insgesamt 5 Terminen. Besonderes Augenmerk galt hierbei potenziellen Lebensräumen für die artenschutzrechtlich relevanten und potenziell im Gebiet vorkommenden Arten Mauereidechse und Zauneidechse.

Die ersten 3 Erfassungen fanden in den Monaten April und Mai während der Paarungszeit der Tiere statt, die weiteren 2 Erfassungen fanden im Spätsommer während der Schlupfzeit der Jungtiere statt (siehe Tab. 3). Sämtliche Funde wurden punktgenau per GPS eingemessen.

Tab. 3: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
21.04.2021	12:15	19	0	0	1
28.04.2021	11:30	17	0	10	1
28.05.2021	16:00	21	0	25	2
20.08.2021	14:00	24	0	15	0
03.09.2021	14:20	23	0	0	0

Der im Laufe der Untersuchungen hinzu gekommene Bereich im Südosten wurde an den letzten beiden Erfassungsterminen mit begangen. An beiden Terminen konnte eine Besied-

lung durch Mauereidechsen nachgewiesen werden (siehe Kap. 3.1.3), weswegen in diesem Fall von einer ausreichenden Untersuchungstiefe ausgegangen werden kann.

2.4. Tagfalter

Zunächst wurden bei einer Begehung am 02.06.2022 Raupennahrungspflanzen erfasst.

Die Erfassung der Raupennahrungspflanzen ergab keinen Hinweis auf ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Falter-Arten, weshalb die Kartierung von adulten Faltern bzw. die Ei- und Raupensuche nicht erforderlich war.

2.5. Tothholzkäfer

Im Zuge der Höhlenbaumkartierung vom 20.03.2021 wurden sämtliche Bäume auf ein Vorhandensein von Mulmhöhlen untersucht, welche Eignung für den Juchtenkäfer haben könnten.

3. Ergebnisse: Prüfungsrelevante Arten im Gebiet, Wirkfaktoren und Betroffenheiten

Im Folgenden werden auf Grundlage der Kartierungsergebnisse die aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevanten Arten im UG beschrieben (Kap. 3.1), die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden bzw. deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

In Kap. 3.2 werden die zu erwartenden Wirkungen bei Umsetzung der Planung beschrieben.

Für die durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten (Kap. 3.3) erfolgen dann umfassende artenschutzrechtliche Prüfungen nach Landesvorgaben (Prüfbögen im Anhang). Die darin abgeleiteten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. zum Ausgleich werden in Kap. 4 zusammengestellt.

3.1. Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet

3.1.1 Avifauna

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG und sind damit prüfungsrelevant.

Im Rahmen der ornithologischen Untersuchungen wurden im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden potenziellen Wirkräumen 35 Vogelarten nachgewiesen (Tab. 4).

Darunter 8 Arten, die auf der Roten-Liste bzw. der Vorwarnliste Deutschlands und/oder Baden-Württembergs geführt werden. Von diesen nutzen 4 Arten das Untersuchungsgebiet als Brutrevier. Hierbei handelt es sich um Bluthänfling, Feldsperling, Haussperling und Star.

Klappergrasmücke und Goldammer brüten im unmittelbaren bzw. im näheren Umfeld des Geltungsbereiches.

Die Rauchschwalbe nutzt den Geltungsbereich gelegentlich zur Nahrungssuche. Der Turmfalke konnte lediglich einmalig überfliegend gesichtet werden.

Bei den Nachtbegehungen konnten einmalig zwei juvenile Waldohreulen gesichtet und verhört werden. Das Vorhandensein von Brutstätten innerhalb des Geltungsbereichs bestätigte sich jedoch nicht.

Tab. 4: Im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Wirkräumen nachgewiesene Vogelarten

RL = Rote Liste Deutschland bzw. Baden-Württemberg

Kategorien: 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet V = Vorwarnliste

Art	Status	RL D	RL BW
Amsel <i>Turdus merula</i>	Brutvogel		
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	Brutvogel		
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	Brutvogel		
Bluthänfling <i>Linaria cannabina</i>	Brutvogel	3	2
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	Brutvogel		
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	Brutvogel		
Dohle <i>Corvus monedula</i>	Brutvogel im näheren Umfeld		
Elster <i>Pica pica</i>	Brutvogel im unmittelbaren Umfeld		
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	Brutvogel	V	V
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	Brutvogel		
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	Brutvogel		
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	Brutvogel im näheren Umfeld		V
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	Brutvogel		
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	Brutvogel		
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	Brutvogel im unmittelbaren Umfeld		
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	Brutvogel		V
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	Brutvogel im unmittelbaren Umfeld		V
Kohlmeise <i>Parus major</i>	Brutvogel		
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	Nahrungsgast		
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	Brutvogel		
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	Brutvogel		
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	Nahrungsgast	V	3
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	Brutvogel		
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	Nahrungsgast		
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	Brutvogel im unmittelbaren Umfeld		
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvogel	3	
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	Brutvogel		
Straßentaube <i>Columba livia forma domestica</i>	Brutvogel im näheren Umfeld		
Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>	Durchzügler		
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Durchzügler		
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	Überfliegend		V

Art	Status	RL D	RL BW
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	Brutvogel		
Waldohreule <i>Asio otus</i>	Nahrungsgast (juv.)		
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	Brutvogel im näheren Umfeld		
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	Brutvogel		

Im Untersuchungsgebiet konnten 30 Höhlen-/Spaltenbäume mit Struktur nachgewiesen werden, die als Nistplatz für spalten-/höhlenbrütende Vögel geeignet sind. Teilweise nutzen die Arten Star und Feldsperling vorhandene Baumhöhlen als Brutstätte. Die kartierten Höhlenbäume sind in Karte 2 dargestellt.

3.1.2 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten werden in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und sind damit nach § 44 BNatSchG prüfungsrelevant.

Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt 5 Arten und ein Artenpaar zweifelsfrei nachgewiesen werden. Ein Vorkommen weiterer Arten der Gattung *Myotis* kann aufgrund der ähnlichen Art-Rufe innerhalb der Gattung, nicht ausgeschlossen werden (siehe Tab. 5).

Tab. 5: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten

RL = Rote Liste Deutschland bzw. Baden-Württemberg

Kategorien: 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

i = gefährdete wandernde Tierart D = Daten unzureichend

Art	RL D	RL BW	FFH- Anhang
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	3	IV
Rauhaut-/Weißrandfledermaus ¹ <i>Pipistrellus nathusii/kuhlui</i>	G	i	IV
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	V	i	IV
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	IV
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	V	2	IV
Wasserschneckenfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	-	3	IV
Mausohrfledermäuse <i>Myotis spec.</i>			IV

¹ Rauhautfledermaus und Weißrandfledermaus sind aufgrund ihrer nahezu identischen Rufe bioakustisch nicht sicher auseinanderzuhalten

Die 30 Höhlen-/Spaltenbäume im UG bieten Fledermäusen generell Quartiere. Diese sind in Karte 2 dargestellt.

Potenziell als Winterquartiere geeignete Bäume konnten im Rahmen der Höhlenbaumkartierung nicht gefunden werden. Die Ausflugskontrollen (Standorte s. Karte 2 im Anhang) ergaben keinen Besatz der Höhlenbäume, so dass auch Wochenstuben und/oder Balzquartiere im UG ausgeschlossen werden können. Eine gelegentliche Nutzung der potenziellen Quartierbäume als Tagesquartier kann mit den herkömmlichen Methoden nicht nachgewiesen werden, ist jedoch sehr wahrscheinlich.

Die Zwergfledermaus war mit 86% der Aufnahmen die am häufigsten erfasste Art im Untersuchungsgebiet. Sie wurde im gesamten Gebiet nachgewiesen. Zudem wurden regelmäßig jagende Tiere im gesamten Gebiet erfasst. Bei der letzten Begehung im September wurde ausschließlich die Zwergfledermaus, mit Ausnahme einer Aufnahme der Breitflügelfledermaus, nachgewiesen.

Die Rauhaut-/Weißrandfledermaus, welche die zweithäufigste Art darstellt, wurde vor allem im westlichen Teil entlang der Straße erfasst. Wenige Nachweise stammen aus dem nördlichen Teil nahe dem Südring. Vereinzelt wurden jagende Tiere im nördlichen Plangebiet in der Nähe des Uhlgrabens sowie südlich des Karl-Heinrich-Schaible Stadions entlang der Gehölze an der Straße erfasst.

Nachweise des Großen und Kleinen Abendseglers stammen insbesondere aus dem nördlichen Teil des Plangebietes. Hier wurden sie im Bereich der Kleingärten sowie des Uhlgrabens innerhalb des Plangebietes erfasst. Der Große Abendsegler wurde dabei an 2 Terminen nachgewiesen, der Kleine Abendsegler an 3 von 5 Terminen. Jagende Tiere beider Arten wurden an den Kleingärten und im Bereich des Uhlgrabens erfasst.

Die Breitflügelfledermaus wurde an 2 Terminen im Bereich des Uhlgrabens und in der Kirschplantage nachgewiesen. Die Wasserfledermaus wurde an 1 Begehungstermin im Bereich des Uhlgrabens erfasst.

Insgesamt hat das Plangebiet eine Funktion als Nahrungshabitat, insbesondere für die Zwergfledermaus, wobei vor allem die Kleingärten, die Kirschplantage und der westlich des Uhlgrabens gelegene Bereich von Bedeutung sind. Eine essenzielle Bedeutung der Flächen als Nahrungshabitat kann aufgrund der insgesamt geringen Frequentierung sowie zahlreicher gleich- und höherwertiger Strukturen im Umfeld mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die 14 Höhlenbäume im Bereich des Uhlgrabens und der Kleingärten weisen teilweise hochwertige Quartierstrukturen auf (siehe Karte 2). Aufgrund der Vielzahl mittel- und hochwertiger Tagesquartiere sind die Bäume in Summe als essenzielle Ruhestätten anzusehen

3.1.3 Reptilien

Die Mauereidechse konnte in weiten Teilen in unterschiedlichen Dichten nachgewiesen werden. Eine geringe bis mittlere Individuendichte konnte in fast allen geeigneten Randstrukturen und ähnlich geeigneten Habitaten nachgewiesen werden. Hotspots mit teilweise sehr hohen Individuendichten finden sich entlang der Bahnlinie im Osten sowie daran anschließend in einigen brach liegenden Strukturen im Nordosten, in der zentral gelegenen für Hochbeete genutzten Fläche zwischen Sportplatz und christlichem Jugenddorf und in einer kleinen am Westrand gelegenen Lagerstätte für Steine und Kies. Anhand optischer Merkmale konnte keine eindeutige Bestimmung der Unterart der Mauereidechsen vorgenommen werden. Eine Aussage darüber, ob es sich bei der Population um autochthone oder allochthone Mauereidechsen handelt, ist daher ohne genetische Analysen nicht möglich.

Die Zauneidechse konnte ebenfalls in geringer Dichte nachgewiesen werden. Ihr Lebensräume umfassen den südlichen Teil der Kleingartenanlage, wo sie parallel mit der Mauerei-

dechse vorkommt, einer Ruderalfläche welche linear zwischen zwei Äckern im Zentrum des Geltungsbereiches verläuft sowie in einigen Bereichen südlich des Geltungsbereiches, welche von der Planung nicht betroffen sind.

Tab. 6 zeigt Status und Rote-Liste-Einstufungen der beiden Arten.

Tab. 6: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilien

RL = Rote Liste Deutschland bzw. Baden-Württemberg

Kategorien: 2 = stark gefährdet V = Vorwarnliste

Art	Status	RL D	RL BW	FFH- Anhang
Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	Ganzjahreslebensraum	V	2	IV
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	Ganzjahreslebensraum	V	V	IV

3.1.4 Tagfalter

Da keine geeigneten Raupennahrungspflanzen im Untersuchungsgebiet vorkommen, können bodenständige Faltervorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten ausgeschlossen werden.

3.1.5 Totholzkäfer

Im Gebiet konnten keine Mulmhöhlen gefunden werden, sodass ein Vorkommen des Juchtenkäfers ausgeschlossen werden kann.

3.2. Vorhabenwirkung

Die zu erwartenden projektspezifischen Wirkfaktoren werden in Tab. 7 beschrieben

Tab. 7: Projektspezifische Wirkfaktoren

Wirkungen	Auswirkungen	Pot. betroffene Arten/-gruppen
baubedingt		
Temporäre Flächeninanspruchnahme (Baustellennebenflächen)	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung von Nahrungshabitaten	Vögel Eidechsen Fledermäuse
Gehölzrodung	Verlust Habitat-/Quartierbäume, Versteckplätze	Vögel Fledermäuse
Erdarbeiten	Verletzung/Tötung in Winterquartieren, an Eiablageplätzen, von wenig mobilen Arten	Eidechsen
Lärm-/Schadstoffemissionen sowie Bewegungsunruhe und Erschütterungen durch Baumaschinen	Störung am Ruhe-/Rast-/Brutplatz während der Fortpflanzungs- oder Zugzeit oder in der Winterruhe Vergrämung von Tieren aus dem Baubereich	Vögel Eidechsen Fledermäuse
anlagebedingt		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren	Vögel Fledermäuse Eidechsen

Wirkungen	Auswirkungen	Pot. betroffene Arten/-gruppen
	Zerstörung von Nahrungshabitaten	
Barrierewirkungen / Zerschneidungen von Transferachsen durch Bauwerke	Unterbrechung traditioneller Flugrouten von Fledermäusen / Vogelschlag an Glasfassaden	Vögel Fledermäuse
betriebsbedingt		
Lärmemissionen	Vergrämung von Tieren	Vögel
Optische Störung, Scheuchwirkung	Vergrämung von Tieren, Meideverhalten von Wiesenbrütern	Vögel
Lichtimmissionen	Vergrämung von Tieren	Fledermäuse

3.3. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten

Auf Grundlage der Kartierungsergebnisse sowie der zu erwartenden projektspezifischen Wirkungen werden Aussagen zur Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten des Plangebietes getroffen. Wo möglich werden (Vermeidungs-)Maßnahmen benannt, die eine Betroffenheit ausschließen und somit weiteren Prüfbedarf erübrigen.

3.3.1 Avifauna

Die in Tab. 7 genannten projektspezifischen Wirkfaktoren beeinflussen alle im Geltungsbereich vorkommenden Vogelarten. Insbesondere die Flächeninanspruchnahme durch die geplante Bebauung wirkt sich negativ auf Brutvögel im Gebiet aus. Auch Arten, die im direkten Umfeld brüten und den Geltungsbereich als Nahrungshabitat sowie als Ruhe- und Schlafstätte nutzen, sind bei Planumsetzung betroffen.

Der Geltungsbereich ist aufgrund der derzeitigen Nutzung als Acker, Obstplantage und Gartenanlagen vor allem für allgemein verbreitete Vogelarten von Bedeutung. Auch einzelne Arten der Vorwarnliste bzw. der Roten Liste, welche jedoch anthropogene Strukturen bevorzugen, finden innerhalb des Geltungsbereiches und den angrenzenden Wirkräumen geeignete Habitatbedingungen vor.

Ubiquitäre Arten

Für ubiquitäre Brutvögel ist bezüglich des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatschG) davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen großräumig abzugrenzen sind und hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbezogene Störungen betreffen daher i. d. R. nur einen kleinen Bruchteil der lokalen Population und verschlechtern den Erhaltungszustand somit nicht. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen bei den ubiquitären Arten deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Allgemeinen stellen ubiquitären Brutvögeln keine hohen Habitatanforderungen an ihren Lebensraum. Wichtige Habitatanstrukturen sind weit verbreitet und häufig. Bezüglich des Schädigungsverbots (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatschG) kann daher in der Regel davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Tatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG) muss durch eine Beschränkung der Baufeldräumung auf außerhalb der Brutzeit vermieden werden (**V1**, Tab. 8).

Bei Umsetzung dieser Maßnahme besteht für diese Arten kein weiterer Prüfbedarf.

Rote-Liste-Arten

Für die Rote Liste bzw. Vorwarnliste-Arten Bluthänfling, Feldsperling, Haussperling und Star kann eine Betroffenheit durch das Planvorhaben auf die jeweilige lokale Population nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es ist eine vertiefte Prüfung vorzusehen, da eine Betroffenheit zu prognostizieren ist:

Bluthänfling:

Der Bluthänfling brütet mit einem Brutpaar im zentralen Teilbereich des Geltungsbereiches innerhalb eines Feldgehölzes. Einzelne Ruderalstrukturen, Ackerrandstreifen sowie z. T. samenreiche Anpflanzungen auf den bewirtschafteten Äckern, bieten der Art geeignete Nahrungshabitate. Aufgrund regelmäßiger Sichtungen des Bluthänflings ist von einem Brutpaar im Geltungsbereich auszugehen. Zur Nahrungssuche wird der gesamte Geltungsbereich sowie das angrenzende, strukturreiche Offenland genutzt, in welchem sich weitere Brutpaare befinden. Von einer verstärkten Nutzung des Brutplatznahen Umfelds zur Nahrungssuche ist jedoch auszugehen. Diese Nahrungsflächen sind jedoch aufgrund weiterer, geeigneter Nahrungshabitate im nahen Umfeld des Geltungsbereichs nicht als essenziell zu werten.

Nach aktuellem Planungsstand wird der Bereich, in welchem der Bluthänfling mit hoher Wahrscheinlichkeit brütet, überplant. Es ist mit dem Verlust essenzieller Habitatstrukturen zu rechnen, die auszugleichen sind (**A3**, Tab. 9).

Feldsperling:

Der Feldsperling brütet mit einem Brutpaar im Norden des Geltungsbereiches. Das Nest befindet sich in einem Obstbaum. Weitere Niststandorte befinden sich im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereiches. So existieren innerhalb des Baumbestandes, der den Sportplatz im Westen umgibt, zwei weitere Brutstätten (s. Karte 1). Der Geltungsbereich stellt zudem für den Feldsperling ein optimales Nahrungshabitat dar. Zahlreiche krautige Arten in den Ackersäumen sowie in den Bereichen der Feldhecken und Feldgehölze bieten der Art eine Nahrungsgrundlage. Eine essenzielle Bedeutung wird jedoch nicht abgeleitet, da sich weitere geeignete Nahrungshabitate im nahen Umfeld des Geltungsbereichs befinden.

Nach aktuellem Planungsstand wird der Bereich, in welchem der Feldsperling innerhalb des Geltungsbereichs brütet, überplant. Es ist mit dem Verlust von einer Fortpflanzungsstätte zu rechnen, die auszugleichen ist (**A1**, Tab. 9).

Sollte im Zuge der Planung die Möglichkeit bestehen, hochwertige Fortpflanzungsstätten (Obstbaumbestände) zu erhalten, würde dies den Umfang der Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion verringern (**V2**, Tab. 8).

Haussperling:

Der Haussperling brütet in kleinen Kolonien in den Gartenanlagen des Geltungsbereiches. Angrenzende Gehölz- und Heckenstrukturen nutzt die Art vor allem als Tagesversteck und

Schlafplatz. Zur Nahrungssuche wird das direkte Umfeld (innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches) genutzt. Jedoch ist von einer verstärkten Nutzung von Nahrungsflächen innerhalb der Gartenanlagen sowie in der unmittelbaren Umgebung auszugehen.

Die Brutstätten des Haussperlings sind nach aktuellem Stand von der Planung betroffen. In die Gartenanlagen, in welchem sich die Brutstätten befinden, wird nach derzeitigem Planungsstand eingegriffen. Insgesamt ist mit einem Verlust von 10 Brutstätten im Rahmen des Vorhabens zu rechnen, die auszugleichen sind (**A2**, Tab. 9).

Die Gehölzstrukturen, die der Art als Tagesversteck dienen sowie nahegelegene Nahrungsflächen werden ebenfalls überplant. Diese Ruhebereiche und Nahrungshabitate sind jedoch nicht als essenziell zu werten, da der überaus anpassungsfähige Haussperling in der Lage ist, sich neue Habitatflächen zu erschließen und sich diesbezüglich äußerst flexibel zeigt.

Star:

Der Star brütet mit fünf nachgewiesenen Brutpaaren im Geltungsbereich. Die Brutstätten befinden sich sowohl in Nistkästen als auch in natürlichen Baumhöhlen im nördlichen Teilbereich des UG. Sämtliche im Geltungsbereich lokalisierten Grünlandbereiche und Ackerflächen stellen geeignete Nahrungsflächen dar. Diese sind jedoch nicht als essenziell zu werten, da die Art auch geeignete Nahrungsflächen in Anspruch nimmt, die nicht in der unmittelbaren Umgebung der Brutstätten lokalisiert sind. Generell bieten auch die Gehölzstrukturen und Einzelbäume im nahegelegenen Offenland der Art geeignete Brut- Ruhe- und z. T. auch Schlafplätze.

Nach aktuellem Stand werden die Brutstätten vollständig überplant. Insgesamt ist mit dem Verlust von fünf Fortpflanzungsstätten zu rechnen, die auszugleichen sind (**A1**, Tab. 9).

Sollte im Zuge der Planung die Möglichkeit bestehen, hochwertige Fortpflanzungsstätten (Obstbaumbestände) zu erhalten, würde dies den Umfang der Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion verringern (**V2**, Tab. 8).

Für die Vorwarnliste-Arten Goldammer, Klappergrasmücke und Turmfalke sowie die Rote-Liste Art Rauchschwalbe kann eine negative Wirkung durch das Planvorhaben auf die jeweilige lokale Population mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden:

Klappergrasmücke:

Die Klappergrasmücke brütet mit einem Brutpaar innerhalb der Heckenstruktur, die den Sportplatz (Schaible-Stadion) umgibt. Diese Heckenstruktur befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches und ist somit nicht von der Planung betroffen. Auch essenzielle Nahrungshabitate befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches. Die Heckenstruktur, in welcher sich die Brutstätte befindet, stellt für die Art ein optimales und weitläufiges Nahrungshabitat dar. Des Weiteren ist eine Beeinträchtigung des Brutreviers innerhalb der Hecke aufgrund von bau- und betriebsbedingten Störungen nicht zu erwarten, da die Art häufig siedlungsnah in Bereichen mit vergleichbarem Störungspotenzial brütet. Die Hecke verläuft überdies entlang des gesamten Sportplatzes und ist somit sehr weitläufig. Die Klappergrasmücke kann daher in andere Bereiche der Hecke ausweichen. Eine Besetzung potenziell geeigneter

Brutplätze durch weitere Brutpaare konnte zum Zeitpunkt der Begehungen ausgeschlossen werden. Eine Verpflichtung zur Maßnahmenumsetzung wird für diese Art daher nicht ausgelöst.

Goldammer:

Die Goldammer konnte einmalig innerhalb des Feldgehölzes im südlichen Teilbereich beobachtet werden. Während der Begehungen konnte kein revieranzeigendes Verhalten (insb. Reviergesang) festgestellt werden. Es liegt nahe, dass die Art den Geltungsbereich gelegentlich zur Nahrungssuche nutzt und im angrenzenden Offenland brütet. Der Geltungsbereich stellt jedoch kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da sich zahlreiche Vegetationsstrukturen mit krautigen Arten im angrenzenden Offenland befinden, die als Nahrungsgrundlage dienen. Eine Verpflichtung zur Maßnahmenumsetzung wird für diese Art daher nicht ausgelöst.

Rauchschwalbe

Mehrere Individuen der Rauchschwalbe konnten gelegentlich bei der Jagd im Bereich der Ackerflächen gesichtet werden. Brutstätten konnten innerhalb des Geltungsbereichs nicht nachgewiesen werden. Die Ackerflächen sowie weitere Habitatstrukturen innerhalb des Geltungsbereichs stellen für die Art keine essenziellen Nahrungsbereiche dar. Im angrenzenden, strukturierten Offenlandbereich sowie im Bereich der nahegelegenen Kinzig finden sich optimale Bedingungen für Fluginsekten und somit gut geeignete Nahrungshabitate für die Rauchschwalbe. Eine Verpflichtung zur Maßnahmenumsetzung wird für diese Art daher nicht ausgelöst.

Turmfalke

Der Turmfalke konnten einmalig bei der Jagd im Bereich der Ackerflächen gesichtet werden. Brutstätten konnten innerhalb des Geltungsbereichs nicht nachgewiesen werden. Die Ackerflächen sowie weitere Habitatstrukturen innerhalb des Geltungsbereichs stellen für die Art keine essenziellen Nahrungsbereiche dar. Eine Verpflichtung zur Maßnahmenumsetzung wird für diese Art daher nicht ausgelöst.

3.3.2 Fledermäuse

Bei Umsetzung des Vorhabens werden weder essenzielle Nahrungshabitate noch Transferstrukturen in Anspruch genommen.

Der Wegfall von bis zu 30 Habitatbäumen - davon 14 Höhlenbäume im Bereich des Uhlgrabens und der Kleingärten mit teilweise hochwertigen Strukturen – stellt einen erheblichen Verlust von möglichen Tagesquartieren dar. Bei Rodung dieser Bäume kann der Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mit hinreichender Sicherheit gewährleistet werden. Die hochwertigsten dieser Höhlenbäume sind daher nach Möglichkeit zu erhalten oder, falls dies nicht möglich ist, durch Flachkästen oder Universalkästen auszugleichen (A-2, Tab. 9).

Alle Höhlenbäume dürfen zudem nur außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen gefällt werden (**V1**, Tab. 8), da eine Nutzung als Tagesquartier nicht ausgeschlossen werden kann und es bei Fällung zu einer Tötung von Einzelindividuen kommen könnte.

3.3.3 Reptilien

Bei Umsetzung der Planung sind die in Karte 3 abgegrenzten Lebensräume von Zaun- und Mauereidechse betroffen. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ergeben sich sowohl baubedingt durch die Tötung von Individuen als auch anlagebedingt durch die Zerstörung von essenziellen Lebensräumen.

Bei vollständiger Bebauung gehen so Zauneidechsenlebensräume in einer Größe von 1,4 ha sowie Mauereidechsenlebensräume in einer Größe von 2,9 ha verloren.

Verbotstatbestände sind entweder durch Erhalt der Habitate zu vermeiden (**V3**, Tab. 8) oder durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu ersetzen. Ersatzlebensräume für Mauereidechsen können durch eine mauereidechsen gerechte Bauweise innerhalb des Plangebietes realisiert werden. Voraussetzung hierfür ist eine sukzessive Bebauung des Plangebietes, durch die permanent neue Lebensräume entstehen bevor in die bestehenden Lebensräume eingegriffen wird (siehe **A6**, Tab. 9).

Bei Überbauung der Zauneidechsenlebensräume ist die Schaffung von Ersatzlebensräumen im räumlichen Umfeld der Planung in gleicher Größe erforderlich (siehe **A5**, Tab. 9).

Zur Vermeidung der Tötung von Eidechsen sind diese vor Eingriff aus ihren Lebensstätten in die neu geschaffenen Habitate zu vergrämen oder umzusiedeln (siehe **V4**, Tab. 8)

3.3.4 Tagfalter

Da keine FFH-Falter im Untersuchungsgebiet vorkommen, besteht keine Betroffenheit der Artengruppe durch die Planumsetzung.

3.3.5 Totholzkäfer

Da keine Juchtenkäfer im Untersuchungsgebiet vorkommen, besteht keine Betroffenheit der Artengruppe durch die Planumsetzung.

4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Bei Umsetzung der Planung ist also eine Betroffenheit von Vogel-Brutstätten, Fledermaus-Quartierpotenzialen und Ganzjahreshabitaten von Mauer- und Zauneidechsen zu erwarten.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Umsetzung der Planung zu vermeiden oder auszugleichen, sind artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich. Die Maßnahmen werden in den Landesprüfbögen im Anhang hergeleitet.

In der tabellarischen Darstellung werden, nach Beschreibung und Begründung der Maßnahme, die Arten-/gruppen benannt, für die die Maßnahme erforderlich ist.

4.1. Vermeidungsmaßnahmen

Die in Tab. 8 genannten Maßnahmen dienen der Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Tab. 8: Vermeidungsmaßnahmen

V1	Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung	Vögel, Fledermäuse
Die Baufeldräumung darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit und außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen durchgeführt werden, d. h. heißt zwischen Anfang November und Ende Februar.		
Die Maßnahme dient der Vermeidung der Tötung von Einzelindividuen		
V2	Erhalt der Höhlenbäume	Vögel, Fledermäuse
Nach Möglichkeit sollten die Höhlenbäume, die u. a. von den artenschutzrechtlich relevanten Arten zur Brut genutzt werden, erhalten werden. Mit Beseitigung der Höhlenbäume entfallen Brutplätze.		
Die Maßnahme dient dem Erhalt von Nistplätzen sowie dem Erhalt von Quartierpotenzial für Fledermäuse.		
V3	Erhalt von Ganzjahreshabitaten	Zauneidechse, Mauereidechse
Die ausgewiesenen Habitate der Mauereidechsen und Zauneidechsen (siehe Anhang Karte 3) sind nach Möglichkeit in ihrer Funktion zu erhalten. Sämtliche Lebensräume, die nicht erhalten werden können, sind auszugleichen (siehe A5).		
Die Maßnahme reduziert den Ausgleichsbedarf für Reptilien.		
V4	Vergrämung/Abfang/Umsiedlung Reptilien	Zauneidechse, Mauereidechse
Die Entscheidung, ob die Eidechsen im Geltungsbereich abgefangen oder vergrämt werden, ist maßgeblich von der Lage der Ausgleichsflächen (A1) abhängig. Bei Lage der Ausgleichshabitate innerhalb von 200 m Entfernung zur Eingriffsfläche sind die Tiere zu vergrämen, bei einer Entfernung der Ausgleichshabitate von über 200 m abzufangen und umzusiedeln. Darüber hinaus ist bei Mauereidechsen zu berücksichtigen, dass Umsiedlungen in externe Ausgleichsflächen nur bei der heimischen Unterart zulässig sind. Nach Möglichkeit ist eine Vergrämung gegenüber dem Abfang vorzuziehen, da Abfangmaßnahmen mit hohem Stress für die Tiere und somit erhöhter Mortalität verbunden sind. Vergrämung: Für die Vergrämung von Eidechsen wird der Geltungsbereich für Eidechsen unbrauchbar gemacht. Dies geschieht durch schonendes (händisches) Entfernen sämtlicher Strukturelemente sowie regelmäßige Mahd. Kritische Bereiche, bei denen eine Entfernung der Strukturelemente nicht ohne weiteres möglich ist, werden durch eine Auflage mit 2 – 3 cm Rindenmulch entwertet. Die Vegetation auf der Fläche muss für eine Dauer von mindestens 4 Wochen kurz gehalten werden, um die Abwanderung aller Tiere zu gewährleisten. Die Vergrämung muss innerhalb des Aktivitätszeitraums entweder vor der Eiablage (April – Mai) oder nach Schlupf der Jungtiere (Mitte August – Mitte September) durchgeführt werden. Im Anschluss ist die Fläche dauerhaft für eine Wiederbesiedlung ungeeignet zu halten (siehe V5). Abfang: Vor Beginn der Abfangmaßnahmen wird die besiedelte (Teil-)fläche mit einem Reptilienschutzzaun umgeben, um eine Wiederbesiedlung während der Abfangmaßnahmen zu verhindern. Abfangen der Tiere auf den Bauflächen im Zeitraum April – September an mindestens drei Terminen und Umsiedeln der Tiere in das vorher hergestellte Ersatzhabitat (siehe Maßnahmen A5 und A6). Die Abfangmaßnahme muss so lange fortgesetzt werden, bis die Fläche nach gutachterlicher Einschätzung nicht mehr besiedelt ist. Dies ist der Fall, wenn an mindestens drei Abfangterminen im Abstand von mindestens 2 Tagen keine Tiere mehr auf der Fläche gefunden werden. Sofern die Abfangmaßnahmen nicht vor Eiablage (Mitte Mai) abgeschlossen werden können, sind mindestens drei Abfangtermine im Zeitraum Mitte August bis Ende September durchzuführen, um		

ggf. schlüpfende Jungtiere umsiedeln zu können. Bei einem Abfang im Spätjahr muss darüber hinaus gewährleistet sein, dass bis Ende August sämtliche adulten männlichen Zauneidechsen von der Fläche abgefangen wurden, ein Abfang weiblicher und juveniler Tiere ist bis Ende September möglich. Ist dies nicht möglich sind weitere Abfänge im Frühjahr des Folgejahres erforderlich.

Die Maßnahme dient der Vermeidung der Tötung von Tieren. Die Maßnahme bedarf einer ökologischen Baubegleitung.

V5 Schutz vor Wiederbesiedlung

Zauneidechse, Mauereidechse

Um eine Tötung von Individuen während der Bauphase zu vermeiden ist der Geltungsbereich unmittelbar nach Vergrämung/Abfang der Reptilien vor einer Wiederbesiedlung durch Eidechsen zu schützen.

Dies kann durch Entfernen geeigneter Strukturen (so fern, dies nicht bereits im Zuge der Vergrämung geschehen ist) und Abtrag von 10 cm Oberboden oder einer Umzäunung der Fläche mit einem Reptilienschutzzaun bis Baubeginn bzw. bis Ende der Aktivitätszeit der Tiere (witterungsabhängig mind. bis Mitte Oktober) erreicht werden.

Die Maßnahme dient der Vermeidung der Tötung von Tieren. Die Maßnahme bedarf einer ökologischen Baubegleitung.

4.2. Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)

Die in Tab. 9 genannten Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion müssen vor dem Eingriff funktionsfähig sein.

Tab. 9: CEF-Maßnahmen

A1	Ersatzquartiere Nistkästen	Feldsperling, Star
Fachgerechtes Anbringen von geeigneten Nistkästen für die wegfallenden Fortpflanzungsstätten des Feldsperlings und des Stars. Da die dargebotenen Brutmöglichkeiten (künstliche Nisthöhlen) auch von anderen Höhlenbrütern besetzt werden können bzw. ungenutzt bleiben, werden pro Höhlenverlust drei Kästen aufgehängt. Die Kästen sind an Baumbeständen im unmittelbaren Bereich einer jeweils geeigneten Habitatfläche, ggf. an eigens aufgestellten Pfählen, anzubringen. Somit kann eine entsprechende Multifunktionalität der Flächen gewährleistet werden. <u>Geeignete Habitatfläche Feldsperling</u> Zum Anbringen der Nistkästen eignet sich eine arten- und blütenreichen Grünlandfläche (sämereien- und insektenreich) mit vereinzelt Heckenstrukturen bzw. Feldgehölzen sowie Obstbäume. Auf diese Weise können sowohl Nahrungsflächen als auch Ruhebereiche für die Art sichergestellt werden. Es ist zu prüfen, ob Teilbereiche des Ersatzhabitats für die Zauneidechse hierfür in Frage kommen. <u>Geeignete Habitatfläche Star</u> Zum Anbringen der Nistkästen eignet sich eine kurzrasige Grünlandfläche mit vereinzelt Obstbäumen. Auf diese Weise können geeignete Nahrungsflächen für die Art sichergestellt werden. Es ist zu prüfen, ob Teilbereiche des Ersatzhabitats für die Zauneidechse hierfür in Frage kommen. Das Anbringen der Nistkästen sollte im günstigen Fall im Vorjahr der Baufeldräumung durchgeführt werden, spätestens jedoch vor Ende Januar im Jahr der Baufeldräumung. Die genaue Lage der Nistkästen ist mit einer ökologischen Baubegleitung abzustimmen. <u>Anzahl Nistkästen:</u> - Feldsperling: 6 Nistkästen (3 pro betroffenem Brutpaar) - Star: 15 Nistkästen (3 pro betroffenem Brutpaar)		
Die Maßnahme sichert das Nistplatzangebot im räumlichen Zusammenhang. Die Lage der Nistkästen ist mit einer ökologischen Baubegleitung abzustimmen.		

A2	Ersatzquartiere Nistkästen (Interner Ausgleich)	Haussperling
Für den Haussperling bietet sich ein interner Ausgleich im Bereich des neuen Sportparks an. Eine vorgezogene Funktionsfähigkeit der Nistmöglichkeiten ist im Rahmen eines internen Ausgleichs nur möglich, wenn der Neubau in einer gestaffelten Bauweise von Süden nach Norden durchgeführt wird. Dies ist nach Möglichkeit vorzusehen. Im Bereich der bereits fertiggestellten Bebauung können dann dauerhafte Nistmöglichkeiten geschaffen werden. Sollte dies nicht möglich sein, müssen während der Bauzeit temporäre Nistkästen außerhalb des Baubereiches angebracht werden. In diesem Fall sind die dauerhaften Nistkästen nach Fertigstellung des Vorhabens an den neuen Gebäuden anzubringen. <u>Anzahl Nistkästen (temporärer und dauerhafter Ausgleich):</u> - 10 Koloniekästen (für 30 Nistplätze)		
Die Maßnahme sichert das Nistplatzangebot im räumlichen Zusammenhang. Die Lage der Nistkästen ist mit einer ökologischen Baubegleitung abzustimmen.		
A3	Anlage einer Gehölzstruktur	Bluthänfling
Schaffung und dauerhafter Erhalt von einem Ersatz-Brutplatz für den Bluthänfling durch die Entwicklung einer Gehölzstruktur an geeigneter Stelle zur Kompensation der wegfallenden Feldgehölzes im Geltungsbereich. Damit der Ersatz-Brutplatz vollständig funktionsfähig ist, muss im Umfeld der Gehölzstruktur eine arten- und blütenreichen Grünlandfläche (sämereien- und insektenreich) zur Verfügung stehen. Es ist zu prüfen, ob Teilbereiche des Ersatzhabitats für die Zauneidechse hierfür in Frage kommen.		
Die Maßnahme sichert die Habitategnung für den Bluthänfling. Die Lage der Gehölzstruktur ist mit einer ökologischen Baubegleitung abzustimmen.		
A4	Ersatzquartiere Fledermauskästen	Fledermäuse
Für jeden Baum mit hochwertigen Quartierstrukturen (vgl. Karte 2), welcher im Zuge der Maßnahmenumsetzung gefällt werden muss, ist die Anbringung von je 3 Fledermauskästen (Flachkästen oder Universalkästen, bei Fällung mehrerer Quartierbäume ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Flachkästen und Universalkästen zu achten) an geeigneter Stelle in räumlicher Nähe vorzusehen. Da ein Vorhandensein von Wochenstuben und Winterquartieren im gesamten Untersuchungsraum mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, ist der Einsatz von Koloniekästen nicht erforderlich.		
<u>Die Maßnahme sichert das Quartierpotenzial im räumlichen Zusammenhang.</u> <u>Pflege:</u> Die Kästen sind, alle drei Jahre außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen (d. h. im Zeitraum November bis Februar) zu reinigen. Flachkästen sind aufgrund ihrer Bauweise im Wesentlichen selbstreinigend, sind aber bei Reinigung der übrigen Kästen zu begutachten, ob auch hier eine Reinigung erforderlich ist. Die Standorte der Fledermauskästen sind mit der ökologischen Baubegleitung vor Ort abzustimmen.		
A5	Ersatzhabitate	Zauneidechse
Für den Erhalt von Lebensstätten sind die überplante Habitatflächen sind in einem Verhältnis von 1:1 auszugleichen. Bei einer vollständigen Bebauung der Plangebietes entspricht dieser einer Fläche von 1,4 ha. Die Ausgleichsfläche ist dauerhaft zu erhalten und zu sichern.		
Die Maßnahme dient dem Ausgleich von Verlusthabitaten im Eingriffsbereich. <u>Monitoring:</u> Im 1., 2., 3., und 5. Jahr nach Umsiedlung: Überprüfung der Vorkommen/Habitategnung auf der Ausgleichsfläche. In Abhängigkeit der Ergebnisse sind ggf. nachsteuernde Maßnahmen zur Verbesserung der Habitategnung zu ergreifen. Das Monitoring ist von einem geeigneten Sachverständigen durchzuführen, zu dokumentieren und der Unteren Natur-schutz-behörde mitzuteilen.		
A6	Mauereidechengerechte Bauweise	Mauereidechse
Um eine unmittelbare Wiederbesiedlung durch Mauereidechsen nach Umsetzung der Planung zu		

gewährleisten, sind die Freiflächen des Geltungsbereiches so zu gestalten, dass diese sich als Lebensstätte für Mauereidechsen eignen. Hier muss die Bebauung sukzessive erfolgen, sodass neue Lebensräume für Mauereidechsen entstehen, bevor in bestehende Lebensräume eingegriffen wird.

Die Maßnahme sichert die durchgängige ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Monitoring: Ab dem ersten Jahr nach Umsetzung der Planung ist die Fläche durch eine ökologische Fachkraft auf ihre Eignung als Mauereidechsenhabitat zu überprüfen. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz, der Nähe zur Bahnlinie und der großen Störungstoleranz von Mauereidechsen ist bei korrekter Umsetzung der eidechsen gerechten Bauweise mit einer zügigen Wiederbesiedlung zu rechnen. Ein weiteres Monitoring ist nicht erforderlich, sobald eine Besiedlung nachgewiesen werden kann.

5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auf Grundlage der faunistischen Erfassungen und der Wirkungsprognose wurden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen entwickelt, bei deren Umsetzung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Das Vorhaben bzw. die Planung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

6. Quellen

Skiba. (2009). *Europäische Fledermäuse*. Magdeburg: Verlags KG SWolf.

Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, & Sudfeldt. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell: Mugler Druck-Service GmbH.

7. Anhang

Anhang I: Formblatt **Haussperling**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)¹

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Siehe Kap. 1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art²

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart³

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	---	V (Vorwarnliste)

¹ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

² Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

³ Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die folgenden Angaben sind aus Fachliteratur (Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands – Südbeck et al. 2005) entnommen.

Der Haussperling ist ein ausgesprochener Kulturfollower. Besiedelt werden vor allem dörfliche und städtische Siedlungen. Dabei werden alle durch Bebauung geprägte Standorte, wie Innenstädte, Wohnblocks, Gartenstädte, Gewerbe-/Industriegebiete, und Grünanlagen (wenn sie Gebäude oder ähnliches aufweisen) besiedelt. In diesen Lebensräumen ist der Haussperling meist die häufigste Vogelart. Hohe Bestandsdichten erreicht der Haussperling auch in Dörfern mit Gehöften und Tierhaltung.

Der Haussperling brütet vor allem in Höhlen oder Nischen, selten kommen auch freie Bruten vor. Präferenzen scheinen für Gebäude zu bestehen. Dort werden Höhlen und Nischen im Dachraumbereich, in Fassadenbegrünung und anderen Strukturen als Neststandort genutzt. Auch Nistkästen werden gut angenommen. Des Weiteren nutzen Haussperlinge zuweilen alte Nester anderer Vögel wie Mehlschwalben, oder sind „Untermieter“ bei z. B. Storchennestern. Je nach Standort und Nistplatzangebot kommt es zu Einzelbruten oder (bevorzugt) Koloniebildung.

Haussperlinge sind Standvögel. Die Paarbildung geschieht während der Wintermonate und ist spätestens mit Beginn der Brutzeit (Ende März) abgeschlossen. Revierzeigende Merkmale werden von Männchen ab Dezember gezeigt. Altvögel weisen ganzjährig Nistplatznähe auf, territoriales Verhalten ist jedoch kaum ausgeprägt.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Im Geltungsbereich brütet eine lockere Kolonie von ca. 10 Brutpaaren in den nördlich gelegenen Kleingartenanlagen. Das Vorkommen ist von lokaler Bedeutung

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbare sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

--

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokale Population der Art ist großräumig abzugrenzen. Obwohl der Haussperling vielerorts immer noch häufig ist, sind starke Bestandsrückgänge in den letzten Jahren zu verzeichnen, weshalb die Art auf der Vorwarnliste geführt wird. Landesweit ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁴.

Siehe Karte 1 im Anhang.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die Zerstörung von 10 Brutstätten ist im Rahmen des Bauvorhabens zu erwarten.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Rahmen des Bauvorhabens gehen nistortnahe Schlaf- und Ruhestätten (Ge- hölzstrukturen nahe der Brutstätten) sowie unmittelbar angrenzende Nahrungs- flächen verloren. Da der Haussperling zur Nahrungssuche Distanzen von meh- reren 100 m überbrückt und die Art zudem hinsichtlich der besiedelten Habi- tatstrukturen sehr anpassungsfähig ist, sind diese Teilhabitate nicht als essenzi- ell für den Fortbestand der Brutstätten zu werten.

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ☐ ja ☒ nein

⁴ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Nicht über das in 4.1 a) beschriebene Maß hinaus.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bei Beseitigung der Gartenanlagen ist der Verlust der Brutstätten nicht zu vermeiden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Sportpark-Süd“ abgearbeitet.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Der Haussperling brütet zahlreich in der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereiches. Ein Ausweichen der Brutpaare auf umliegende Bruthabitate ist nicht zu erwarten, da geeignete Habitate bereits durch andere Brutpaare besetzt sind.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Ersatzquartiere Nistkästen siehe Tab. 9 (A2).

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben

ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei baulichen Veränderungen im Bereich der Brutstätten während der Vogelbrutzeit ist eine Tötung von Nestlingen nicht auszuschließen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☒ ja ☐ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
 - der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
 - der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.
- Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Der Verlust aller Nestlinge im Geltungsbereich bei Umsetzung der Planung in der Vogelbrutzeit würde das Mortalitätsrisiko signifikant erhöhen.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Um eine Beschädigung bzw. Tötung von Eiern und Nestlingen zu vermeiden, müssen bauliche Veränderungen im Bereich der Gartenanlagen, in welchen sich die Brutstätten befinden, außerhalb der Vogelbrutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Siehe **V1: Bauzeitenbeschränkung** (Tab. 8).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Erhebliche Störungen von Bruten im unmittelbaren Umfeld der Planung (außerhalb des Geltungsbereiches) werden durch die Planung nicht hervorgerufen. Geeignete Fortpflanzungsstätten im Umfeld der Planung bleiben erhalten. Zudem ist der Haussperling für gewöhnlich wenig störungsanfällig gegenüber Lärmemissionen und Bewegungsunruhe.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Haussperling nicht relevant.

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁵

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Anhang II: Formblatt **Feldsperling**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)⁶

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmenvoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Siehe Kap. 1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart⁷

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V (Vorwarnliste)	V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

⁶ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

⁷ Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die Angaben zur Biologie des Feldsperlings wurden der folgenden Fachliteratur entnommen:

- Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
- Südbeck et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

Der Feldsperling besiedelt lichte Wälder und Waldränder aller Art, bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er heute in den Bereich menschlicher Siedlungen vor – in gehölzreiche Stadtlebensräume wie Parks und Gärten sowie strukturreiche Dörfer. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Von Bedeutung sind die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien, Getreidekörner und kleinere Insekten für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen in Gehölzen und Gebäuden als Brutplätze.

Feldsperlinge sind Einzelbrüter, nisten jedoch gelegentlich auch in lockeren, kolonieartigen Ansammlungen. Es ist eine saisonale Monogamie bzw. an störungsfreien Nistplätzen auch eine Dauerehe zu beobachten. Die Brutzeit reicht von Anfang April bis Anfang August, wobei bis zu drei, selten sogar vier Bruten möglich sind. Feldsperlinge sind gesellig und schließen sich im Winter zu größeren Schwärmen zusammen. Sie sind tagaktiv, die höchste Gesangsaktivität zeigen sie nach Sonnenaufgang bis zum späten Vormittag.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

Der Feldsperling brütet mit einem Brutpaar im äußersten nördlichen Teilbereich innerhalb eines Obstbaums. Weitere Brutstätten im nahen Umfeld des Geltungsbereichs sind nicht von der Planung betroffen. Das Vorkommen ist von lokaler Bedeutung

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Aufgrund der hohen Mobilität der Art ist davon auszugehen, dass das lokale Brutvorkommen in großflächigem genetischen Austausch mit anderen Brutvorkommen steht. Eine klare Abgrenzung der loka-

len Population ist daher nicht abschließend möglich. Der Erhaltungszustand des Feldsperlings hat sich in Baden-Württemberg aufgrund des Verlustes geeigneter Lebensräume, vor allem extensiv bewirtschafteter Streuobstwiesen in den letzten Jahren verschlechtert und wird als ungünstig-unzureichend eingestuft. In Gebieten mit geeigneten Habitatstrukturen ist die Art aber immer noch häufig.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁸.

Siehe Karte 1 im Anhang.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die Zerstörung von einer Brutstätte ist im Rahmen des Bauvorhabens zu erwarten.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

--

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Im Rahmen des Bauvorhabens gehen nistortnahe Schlaf- und Ruhestätten (Ge-
hölzstrukturen nahe der Brutstätten) sowie unmittelbar angrenzende Nahrungs-
flächen verloren. Da der Feldsperling zur Nahrungssuche Distanzen von mehre-
ren 100 m überbrückt und die Art zudem hinsichtlich der besiedelten Habi-
tatstrukturen sehr anpassungsfähig ist, sind diese Teilhabitate nicht als essenzi-
ell für den Fortbestand der Brutstätten zu werten.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

⁸ Die unter Pkt. 3.4, 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bei Rodung des Brutbaums ist der Verlust der Brutstätte nicht zu vermeiden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Sportpark-Süd“ abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Weitere Brutpaare des Feldsperlings konnten in der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereiches nachgewiesen werden. Ein Ausweichen des Brutpaars auf umliegende Bruthabitate ist daher nicht zu erwarten, da geeignete Habitate bereits durch andere Brutpaare besetzt sind.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Ersatzquartiere Nistkästen siehe Tab. 9 (A1)

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei baulichen Veränderungen im Bereich der Brutstätte während der Vogelbrutzeit ist eine Tötung von Nestlingen nicht auszuschließen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☒ ja ☐ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
 - der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
 - der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.
- Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Der Verlust aller Nestlinge im Geltungsbereich bei Umsetzung der Planung in der Vogelbrutzeit würde das Mortalitätsrisiko signifikant erhöhen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Um eine Beschädigung bzw. Tötung von Eiern und Nestlingen zu vermeiden, müssen bauliche Veränderungen im äußersten nördlichen Teilbereich, in welchem sich die Brutstätte befindet, außerhalb der Vogelbrutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Siehe V1: Bauzeitenbeschränkung (Tab. 8).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Erhebliche Störungen von Bruten im unmittelbaren Umfeld der Planung (außerhalb des Geltungsbereiches) werden durch die Planung nicht hervorgerufen. Geeignete Fortpflanzungsstätten im Umfeld der Planung bleiben erhalten. Zudem ist der Feldsperling (ähnlich dem Haussperling) für gewöhnlich wenig störungsanfällig gegenüber Lärmemissionen und Bewegungsunruhe.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Feldsperling nicht relevant.

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁹

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

⁹ Die unter Pkt. 3.4, 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Anhang III: Formblatt **Star**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)¹⁰

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Siehe Kap. 1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart¹¹

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3 (gefährdet)	--

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

¹⁰ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

¹¹ Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die folgenden Angaben sind aus Fachliteratur (Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands – Südbek et al. 2005) entnommen.

Der Star besiedelt eine Vielzahl von Lebensräumen. Essentiell sind Altholzbestände mit geeigneten Brutmöglichkeiten und Nahrungshabitate. Es werden Auenwälder, lockere Weidenbestände, Waldränder, Allen, Streuobstwiesen und verschiedenen Stadtlebensräume besiedelt. Höchste Bestandsdichten werden in bäuerlich geprägten Dörfern mit Tierhaltung erzielt.

Als Nahrung sind Sämereien sowie Insekten für die Aufzucht der Jungen wichtig.

Als Niststandort werden neben Baumhöhlen auch Nischen oder Höhlen in und an Gebäuden, an Fassaden, in Efeu, oder im Dachtraufbereich genutzt. Auch geeignete Nistkästen werden gerne angenommen. Es finden 1 bis 2 Jahresbruten statt. Beide Elternteile kümmern sich um Nestbau, Brut und Fütterung der Jungtiere. Die Brutzeit beginnt Anfang April und endet Mitte Juli. Die Brutdauer beträgt 11-13 Tage. Der Star ist Teil- und Kurzstreckenzieher, z.T. auch Standvogel. Revierverhalten und Paarbildung findet bei Standvögeln bereits in den Wintermonaten bis zum Beginn der Brutzeit statt. Die Zugvögel kommen spätestens Mitte April in den Brutgebieten an.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

Der Star brütet mit insgesamt fünf nachgewiesenen Brutpaaren im nördlichen Geltungsbereich innerhalb eines Obstbaumbestands. Die Brutstätten befinden sich dort sowohl in Nistkästen als auch in natürlichen Baumhöhlen. Das Vorkommen ist von lokaler Bedeutung

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Der Star kommt flächendeckend in Baden-Württemberg vor. Im Zuge der letzten Aktualisierung der Roten Liste Baden-Württembergs wurde der Star von der Roten Liste gestrichen. Dies spricht für eine Stabilisierung der Bestände und nicht mehr für eine fortschreitende Verschlechterung des Erhaltungszustandes in Baden-Württemberg, der nun mit „günstig“ bewertet werden kann. Gleichsam wurde der Star jedoch auf der Roten Liste Deutschland auf Stufe 3 hochgewertet. Dies zeigt die hohe Verantwortung Baden-Württembergs für diese Art.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate¹².

Siehe Karte 1 im Anhang.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die Zerstörung von fünf nachgewiesenen Brutstätten ist im Rahmen des Bauvorhabens zu erwarten.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Rahmen des Bauvorhabens können unmittelbar angrenzende Nahrungsflächen verloren gehen. Da der Star zur Nahrungssuche hohe Distanzen überbrückt und die Art zudem hinsichtlich der besiedelten Habitatstrukturen sehr anpassungsfähig ist, sind diese Teilhabitate nicht als essenziell für den Fortbestand der Brutstätten zu werten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bei Rodung der Brutbäume ist der Verlust der Brutstätten nicht zu vermeiden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

¹² Die unter Pkt. 3.4, 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Sportpark-Süd“ abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Ein Ausweichen der Brutpaare auf Bruthabitate außerhalb des Geltungsbereichs ist nicht zu erwarten, da geeignete Habitate bereits durch andere Brutpaare besetzt sind.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Ersatzquartiere Nistkästen siehe Tab. 9 (A1)

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei baulichen Veränderungen im Bereich der Brutstätten während der Vogelbrutzeit ist eine Tötung von Nestlingen nicht auszuschließen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☒ ja ☐ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der*

Planung und/oder

- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.
Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Der Verlust aller Nestlinge im Geltungsbereich bei Umsetzung der Planung in der Vogelbrutzeit würde das Mortalitätsrisiko signifikant erhöhen.

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Um eine Beschädigung bzw. Tötung von Eiern und Nestlingen zu vermeiden, müssen bauliche Veränderungen im nördlichen Teilbereich, in welchem sich die Brutstätten befinden, außerhalb der Vogelbrutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Siehe **V1: Bauzeitenbeschränkung** (Tab. 8).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Erhebliche Störungen von Bruten im unmittelbaren Umfeld der Planung (außerhalb des Geltungsbereiches) werden durch die Planung nicht hervorgerufen. Geeignete Fortpflanzungsstätten im Umfeld der Planung bleiben erhalten. Zudem ist der Star für gewöhnlich wenig störungsanfällig gegenüber Lärmemissionen und Bewegungsunruhe.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Star nicht relevant

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-

Maßnahmen)¹³

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

¹³ Die unter Pkt. 3.4, 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Anhang IV: Formblatt **Bluthänfling**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)¹⁴

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Siehe Kap. 1.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹⁵

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart¹⁶

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3 (gefährdet)	2 (stark gefährdet)

¹⁴ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

¹⁵ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

¹⁶ Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essenziellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die folgenden Angaben sind aus Fachliteratur (Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands – Südbeck et al. 2005) entnommen.

Der Bluthänfling besiedelt vor allem offene bis halboffene Landschaften, die mit einzelnen Gehölzstrukturen durchsetzt sind. So werden neben Halbtrockenrasen auch Parkanlagen und Agrarlandschaften in siedlungsnahen Bereichen besiedelt.

Die Art ernährt sich zum Großteil von Sämereien, gelegentlich werden auch Insekten verzehrt.

Der Bluthänfling brütet innerhalb von Hecken- und Gebüschstrukturen. Es finden 1 bis 2 Jahresbruten statt.

Er ist ein Kurzstrecken- und Teilzieher, der meist von Mitte März bis Ende April im Brutgebiet eintrifft.

Die Eiablage findet i. d. R. innerhalb des Zeitraumes von Anfang Mai bis Anfang August statt.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Der Bluthänfling brütet mit einem Brutpaar im südlichen Teilbereich des Geltungsbereiches innerhalb eines Feldgehölzes. Das Vorkommen ist von lokaler Bedeutung

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

--

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokale Population der Art ist großräumig abzugrenzen. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft, Flächenumwandlungen und Flächenversiegelungen wurden geeignete Lebensraumstrukturen zunehmend dezimiert. Durch den anhaltenden starken Bestandsrückgang erfolgte somit eine Rote-

Liste-Einstufung – was den ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand der Art in Baden-Württemberg widerspiegelt.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essenziellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate¹⁷.

Siehe Abbildung/Karte im Anhang.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Das Feldgehölz im südlichen Teilbereich, in welcher sich die Brutstätte der Art befindet, wird voraussichtlich vollständig überplant und somit entfernt.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essenzielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Rahmen des Bauvorhabens können unmittelbar angrenzende Nahrungsflächen verloren gehen. Da der Bluthänfling zur Nahrungssuche hohe Distanzen überbrückt, sind diese Teilhabitate nicht als essenziell für den Fortbestand der Brutstätten zu werten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

¹⁷ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Bei Rodung des Feldgehölzes ist ein Verlust der Brutstätte nicht zu vermeiden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Sportpark-Süd“ abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Ein Ausweichen des Brutpaars auf umliegende geeignete Bruthabitate ist nicht zu erwarten, da geeignete Habitate in der Regel bereits durch andere Brutpaare besetzt sind.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Ersatzquartiere Nistkästen (siehe Tab. 9, A6).

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei Entfernung des Feldgehölzes während der Brutzeit ist die Tötung von Nestlingen nicht auszuschließen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☒ ja ☐ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
 - der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
 - der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.
- Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Der Verlust aller Nestlinge im Geltungsbereich bei Umsetzung der Planung in der Vogelbrutzeit würde das Mortalitätsrisiko signifikant erhöhen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Um eine Beschädigung bzw. Tötung von Eiern und Nestlingen zu vermeiden, müssen bauliche Veränderungen im südlichen Teilbereich, in welchem sich die Brutstätte befindet, außerhalb der Vogelbrutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Siehe V1: Bauzeitenbeschränkung (Tab. 8).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Erhebliche Störungen von Bruten im unmittelbaren Umfeld der Planung (außerhalb des Geltungsbereichs) werden durch die Planung nicht hervorgerufen. Geeignete Fortpflanzungsstätten im Umfeld der Planung bleiben erhalten.

Zudem besiedelt der Bluthänfling u.a. geeignete Habitate in Randbereichen von Dörfern und Städten. Daher ist er an anthropogene Störungen wie Lärmemissionen oder Bewegungsunruhe angepasst.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Bluthänfling nicht relevant.

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)¹⁸

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

¹⁸ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Anhang V: Formblatt **Fledermäuse**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)¹⁹

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmenvoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Siehe Kap. 1

Nachfolgende Fledermausarten werden als Gilde betrachtet, da diese überwiegend baumbewohnend sind und in gleichem Maße von der Planung betroffen sind.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art²⁰

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart²¹

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	G (Gefährdung anzunehmen)	i (gefährdete wandernde Tierart)
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D (Daten unzureichend)	2 (stark gefährdet)
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V (Vorwarnliste)	i (gefährdete wandernde Tierart)
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	3 (gefährdet)

¹⁹ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

²⁰ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

²¹ Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Kleiner Abendsegler:

Nach der Verbreitungskarte von BRAUN & HÄUSSLER in BRAUN & DIETERLEN (2003) ist der Kleine Abendsegler in der Oberrheinebene nur recht lückig vertreten. Einzelne Hinweise gibt es auch aus der Region. Der Kleine Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die Baumhöhlen als Winter-, Sommer- und Fortpflanzungsquartiere nutzt. Im Gegensatz zum Großen Abendsegler pflanzt sich die Art auch in Rheinland-Pfalz fort. Die Sommerquartiere (bis zu 50 je Wochenstubenkolonie) werden in Baumhöhlen, Baumspalten und Nistkästen bezogen, sehr viel seltener auch an Gebäuden, und finden sich in Höhen von 1,50 m über dem Boden bis in den Kronenbereich.

Der Kleine Abendsegler ist ein Freiluftjäger, der überwiegend unter oder über dem Kronendach von Wäldern jagt, über Schonungen und Gewässern. Entlang von Geländestrukturen und über Waldwegen wird er regelmäßig tiefer fliegend angetroffen. Als Nahrungshabitate werden verschiedenste Waldtypen genutzt. Die Sommerhabitate zeichnen sich jedoch zumindest auf Teilflächen durch einen gut strukturierten Waldaufbau mit baumhöhlenreichen Althölzern aus. Der Kleine Abendsegler ernährt sich überwiegend von mittelgroßen Fluginsekten, die im freien Luftraum erbeutet werden. Schmetterlinge und Zweiflügler (dort insbesondere Tipuliden) stellen die größten Nahrungsanteile. Anders als die meisten Fledermausarten jagt der Kleine Abendsegler oft gezielt um ortsrandnahe Straßenlampen, die die Nachtfalter aus ihrem Lebensraum herauslocken. Quelle: Hessen-Forst 2006: Artensteckbrief Kleiner Abendsegler.

Großer Abendsegler:

In Rheinland-Pfalz hat die Art keine Wochenstuben, allerdings kommt dem Bundesland eine wichtige Bedeutung zur Paarungszeit und zur Überwinterung zu. Die Winterquartiere finden sich in Baumhöhlen, Fledermauskästen oder in Mauerspalten großer Gebäude (z. B. Kirchen). Sommer- und Winterquartiere können weit (über 1.000 km) voneinander entfernt liegen. Als Wanderfledermaus ist der Große Abendsegler ein Langstreckenzieher, der bei uns allerdings nicht nur ein Winterversteck sucht, sondern auch über viele Wochen hinweg Nahrung. Außerdem kommt es zur Balz und Kopula und damit zur Grundlage für die späteren Wochenstuben (Rennwald 2016, NABU Rheinland-Pfalz 2017).

Internethandbuch des BfN (<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh-anhang4-gr-abendsegler.html>): „Der Große Abendsegler ist eine der größten Fledermausarten in Deutschland. Besiedelt werden hauptsächlich baumhöhlen- und altholzreiche Waldgebiete im Flachland sowie altholzreiche Parkanlagen oder Einzelbäume in Siedlungen. Die Art ist in ganz Deutschland heimisch.“

Der Große Abendsegler jagt mit hohen Geschwindigkeiten gerne in der Abend- oder Morgendämmerung im freien Luftraum nach Insekten. Als Jagdgebiete werden sowohl Fließ- und Stillgewässern als auch Bereiche entlang von Waldrändern, in Wäldern und über Weiden und Wiesen genutzt. Als Nahrung dienen überwiegend fliegende Insekten, wobei Schmetterlinge und größere Zweiflügler den Hauptbestandteil der Nahrung ausmachen. Der Große Abendsegler jagt über weite Distanzen und fängt seine Beute in schnellem Flug.“

Rauhaut-/Weißbrandfledermaus:

Die Rauhautfledermaus gilt als Fernwanderer. Die Tiere, stammen aus Norddeutschland, Polen, Süd- und Mittellusland. Die typische Baumfledermaus hat ihre (Winter)-Quartiere in Baumhöhlen, hinter loser Rinde, in Holzstapeln etc. Schwerpunktmäßige Jagdgebiete der Art sind feuchte Wälder. Dabei können von Bruch- und Moorwäldern bis hin zu reinen Kiefernbeständen verschiedenste Waldtypen genutzt werden, wenn in ihrer unmittelbaren Umgebung kleine Seen, Tümpel und Weiher vorhanden sind. Lediglich einzeln lebende Männchen kommen auch in Waldgebieten ohne Gewässer vor (Braun

2003, Meschede 2004, Meschede & Heller 2000).

Die Rauhautfledermaus ernährt sich hauptsächlich von Zuckmücken und anderen kleinen, weichschaligen Insekten. Quelle: Hessen-Forst 2006: Artensteckbrief Rauhautfledermaus.

Die Weißrandfledermaus bezieht ihre Wochenstuben an Gebäuden z.B. in Rollladenkästen, hinter Holz- und Blechverkleidungen sowie unter Dachrinnen und -überständen. Sehr selten gibt es Nachweise der Weißrandfledermaus in Baumhöhlen. Zwischen den Wochenstubenquartieren findet ein regelmäßiger Wechsel statt, so dass im Verlauf eines Jahres mehrere relativ nah beieinander gelegene Quartiere genutzt werden. Die Jagdgebiete, z.B. Grünflächen und Gewässer, liegen überwiegend in Siedlungsbereichen. Häufig jagt die Weißrandfledermaus an Straßenlaternen, wo sie z.B. Nachtfalter erbeutet. Siedlungsnahes Gewässer, Grünflächen oder andere Strukturen (z.B. Hecken, Ufergehölze, Einzelbäume, Streuobstwiesen, Feldgehölze) werden ebenfalls zur Jagd genutzt.

Wasserfledermaus:

Die Wasserfledermaus ist eine typische Waldfledermaus, ihre Sommerquartiere finden sich überwiegend in Bäumen aber auch unter Brücken oder in alten Verdolungen. Bevorzugt werden größere, nach oben ausgefaulte Spechthöhlen in vitalen Bäumen. Aber auch Stammrisse, Spalten, Astlöcher und Nistkästen werden bezogen. Die Quartierbäume stehen auffallend oft in Randlage, 40 % weniger als 30 m vom Waldrand entfernt. Die Winterquartiere hingegen befinden sich fast ausschließlich in Höhlen, Stollen und Kellern. Stärker als jede andere heimische Fledermausart ist die Wasserfledermaus an wasserreiche Biotope gebunden. Insbesondere für die sommerlichen Fortpflanzungskolonien stellen größere, nährstoffreiche Gewässer das entscheidende Habitatinventar für eine dauerhafte Besiedlung dar. Bevorzugt werden seichte, stehende Gewässer und Flüsse mit langsam fließenden oder stagnierenden Abschnitten, an Baggerseen insbesondere von Wald begrenzte windgeschützte Buchten. Ein bedeutender Lebensraum sind die Auwald- und Altwassergürtel der großen Flusstäler. Bei der Wasserfledermaus können Sommerquartiere und Nahrungshabitate weit auseinander liegen. Quelle: Hessen-Forst 2006: Artensteckbrief Wasserfledermaus.

Die Art gilt als hoch lichtsensibel (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein: Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein; 2011).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Großer und Kleiner Abendsegler

Nachweise des Großen und Kleinen Abendseglers stammen insbesondere aus dem nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes. Hier wurden sie im Bereich der Kleingärten sowie des Uhlgrabens innerhalb des Plangebietes erfasst. Jagende Tiere beider Arten wurden an den Kleingärten und im Bereich des Uhlgrabens erfasst.

Rauhaut-/Weißrandfledermaus

Die Rauhaut-/Weißrandfledermaus wurde vor allem im westlichen Teil entlang der Straße erfasst. Wenige Nachweise stammen aus dem nördlichen Teil nahe dem Südring. Vereinzelt wurden jagende Tiere im nördlichen Plangebiet in der Nähe des Uhlgrabens sowie südlich des Karl-Heinrich-Schaible Stadions entlang der Gehölze an der Straße erfasst.

Wasserfledermaus

Die Wasserfledermaus wurde ausschließlich im Bereich des Uhlgrabens erfasst.

Alle genannten Vorkommen sind von lokaler Bedeutung

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind,

die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

--

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokalen Individuengemeinschaften sind getrennt nach Wochenstuben-, Paarungs- und Überwinterungsphase zu unterscheiden. In der Überwinterungsphase ist die lokale Individuengemeinschaft das Winterquartier und in der Wochenstubenphase ist eine einzelne Weibchenkolonie (mit den Jungtieren) als die lokale Individuengemeinschaft zu betrachten.

Die Lage der Winterquartiere und Wochenstuben ist nicht bekannt, womit eine Abgrenzung der lokalen Populationen und deren Zustandsbewertung nicht erfolgen kann. Quartiere innerhalb des Untersuchungsraumes können auf Grundlage der Kartierungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate²².

Siehe Karte 2 im Anhang.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Bei Baumfällungen kann es zum Verlust von zahlreichen Tagesquartieren von baumbewohnenden Fledermäusen kommen. Wochenstuben und Winterquartiere können auf Grundlage der Kartierungen ausgeschlossen werden. Aufgrund der großen Anzahl wegfallender Tagesquartiere kann eine essenzielle Funktion dieser Quartiere nicht mehr ausgeschlossen werden, wie es bei einzelnen Tagesquartieren der Fall wäre.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

☐ ja ☒ nein

²² Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Eine über die Zerstörung von Tagesquartieren hinaus gehende Zerstörung von (Teil-)habitaten ist bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Nicht über das unter 4.3 beschriebene Maß hinaus s. u..

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Potenzielle Quartierbäume sind bei Umsetzung der Planung soweit wie möglich zu erhalten. Ein vollständiger Erhalt einzelner Höhlenbäume kann im Zuge der Planung nicht gewährleistet werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Sportpark-Süd“ abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Der Verlust hochwertiger Höhlenbäume kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang beeinträchtigen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Anbringung von Fledermaus-Ersatzquartieren (A-1, Tab. 9).

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei Fällung von Bäumen mit Potenzial als Tagesquartier kann eine Tötung von anwesenden Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ☒ ja ☐ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
 - der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
 - der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.
- Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

Das Mortalitätsrisiko evtl. betroffener Individuen steigt bei Fällung genutzter Quartierbäume erheblich.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bauzeitenbeschränkung (V-1, Tab. 8)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Eine erhebliche Störung geht vom Vorhaben nicht aus.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Fledermäuse nicht relevant.

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)²³

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

²³ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Anhang VI: Formblatt **Mauereidechse**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)²⁴

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmenvoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Siehe Kap. 1

Für die saP relevante Planunterlagen:

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art²⁵

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart²⁶

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	V (Vorwarnliste)	2 (stark gefährdet)

²⁴ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

²⁵ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die folgenden Angaben sind u. a. den Artensteckbriefen der LUBW entnommen:

Die Mauereidechse bevorzugt trockenwarme, südexponierte Standorte in Flusstälern, insbesondere in klimatisch begünstigten Weinanbaugebieten. In Baden-Württemberg besiedelt sie Böschungen in Rebgebieten, Felsbereiche und Bahndämme. In Trockenmauern und Steinhäufen kann sie sich vor Feinden und durch den ausgeglichenen Temperaturverlauf im Hohlraumsystem vor starker Sonneneinstrahlung schützen. Mauereidechsen sind in der Regel zwischen Ende März und Anfang Oktober aktiv.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Die Mauereidechse ist in weiten Teilen des Untersuchungsgebietes verbreitet. Sie besiedelt hierbei nahezu alle für die Art geeigneten Strukturen, Verbreitungsschwerpunkte innerhalb der Planfläche befinden sich entlang der Bahnlinie im Osten, in dem als Gemüsegarten genutzten Bereich zwischen Sportplatz und christlichem Jugenddorf im Zentrum der Planfläche sowie kleinräumig im Bereich einer Stein- und Schotterlagerfläche am Westrand der Fläche.

Es handelt sich um Ganzjahreshabitate mit lokaler Bedeutung.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbare sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Funde im gesamten Umfeld der Planfläche zeigen, dass sich die lokale Population – voraussichtlich ausgehend von der Bahnlinie – weit über die Planfläche hinaus erstreckt. Der Erhaltungszustand ist günstig wie zahlreiche Funde von juvenilen und subadulten Tieren bestätigen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate²⁷.

Siehe Anhang Karte 3

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Bei Umsetzung der Planung ist der Verlust von Ganzjahreshabitaten der Mauer-eidechse fest zu erwarten. In Abhängigkeit zur konkreten Planung ist mit dem Verlust von bis zu 2,9 ha Lebensraum zu rechnen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Siehe 4.1 a

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Eine über die Zerstörung der Lebensräume hinausgehende Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (siehe 4.1 a) ist nicht zu erwarten

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

(Teil-)erhalt von Lebensräumen (siehe V3, Tab. 8)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

²⁷ Die unter Pkt. 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Sportpark-Süd“ abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang kann nur bei vollständigem Erhalt des Lebensraumes gewahrt werden, da auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse davon ausgegangen werden muss, dass angrenzende Lebensräume bereits vollständig besiedelt sind.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Mauereidechengerechtes Bauen (siehe A6, Tab. 9)

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei Eingriffen in die Lebensräume der Mauereidechsen muss mit der Tötung von Individuen gerechnet werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☒ ja ☐ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder

- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.
Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Durch die Eingriffe steigt das individuelle Tötungsrisiko vor Ort lebender Tiere signifikant

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Entweder:

(Teil-)erhalt von Lebensräumen (siehe V3, Tab. 8)

Und/oder

Vergrämung/Umsiedlung in Ersatzhabitate (siehe V4, Tab. 8)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Eine erhebliche Störung der Tiere ist durch die Planumsetzung nicht zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Mauereidechse nicht relevant

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)²⁸

handeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

Siehe Anhang Karte 3

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Anhang VII: Formblatt **Zauneidechse**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)²⁹

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmenvoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Ggf. Verweis oder Kurzbeschreibung

Für die saP relevante Planunterlagen: [Ergänzen](#)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art³⁰

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart³¹

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V (Vorwarnliste)	V (Vorwarnliste)

²⁹ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

³⁰ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

³¹ Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die folgenden Angaben sind u. a. den Artensteckbriefen der LUBW entnommen:

Die Zauneidechse besiedelt ein vielfältiges Habitatspektrum, bevorzugt jedoch trockenwarme Lebensräume. Wichtige Habitatstrukturen sind sonnenexponierte Standorte mit lockerem trockenem bis mäßig trockenem Substrat sowie einem Nebeneinander aus unbewachsenen sowie mäßig verbuschten Teilflächen und / oder dichten Grasbeständen und Laub. Zusätzlich benötigt die Zauneidechse geeignete Sonnenplätze (z. B. Steine, tote Astteile), Versteckmöglichkeiten (Tagesverstecke und frostfreie Winterquartiere: hohl aufliegende Steine, liegendes Totholz, Rindenstücke, unbewohnte Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabene Höhlen), Eiablageplätze (grabbare Substrat in warmer Lage) und Insektenreichtum als Nahrungsgrundlage. Die Zauneidechse besiedelt neben natürlichen Lebensräumen häufig auch Sekundärlebensräume wie strukturreiche Gärten, Wegeböschungen und Straßenbegleitgrün, Rebanlagen, Streuobstwiesen, Waldränder und Bahndämme.

Die Reviergröße bewegt sich zwischen 50 und 1.500 m² (im Durchschnitt 100-300 m²). Die Aktivitätsphase der Tiere geht von Ende März bis Ende September, die Eiablagezeit von Mitte Mai bis Mitte August.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Die Zauneidechse kommt in zwei voneinander getrennten Bereichen des Plangebietes sowie in einer weiteren Teilfläche südlich des Plangebietes vor. Bei den Flächen im Plangebiet handelt es sich um eine linienhafte, zentral gelegene Hecken- und Ruderalstruktur sowie um einen Teil der Kleingartenanlage im Nordosten der Planung. Aufgrund der Strukturen der Lebensräume ist von Ganzjahreshabitaten auszugehen.

Das Vorkommen ist von lokaler Bedeutung.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die funde außerhalb des Plangebietes belegen, dass sich die lokale Population deutlich über die Planfläche hinaus erstreckt, sodass eine genaue Abgrenzung der Population nicht möglich ist.

Der Fund von subadulten und adulten Tieren belegt eine sich reproduzierende Population, sodass trotz der verhältnismäßig wenigen Funde von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen werden muss. Beeinträchtigungen ergeben sich durch die teilweise sympatrisch in der Planfläche vorkommende Mauereidechse, die die Zauneidechse u. U. mittelfristig verdrängen kann.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate³².

Siehe Anhang Karte 3

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Bei Umsetzung der Planung ist der Verlust von Ganzjahreshabitaten der Zauneidechse fest zu erwarten. In Abhängigkeit zur konkreten Planung ist mit dem Verlust von bis zu 1,4 ha Lebensraum zu rechnen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Siehe 4.1 a

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

³² Die unter Pkt. 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Eine über die Zerstörung der Lebensräume hinausgehende Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (siehe 4.1 a) ist nicht zu erwarten

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

(Teil-)erhalt von Lebensräumen (siehe V3, Tab. 8)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Sportpark-Süd“ abgearbeitet.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang kann nur bei vollständigem Erhalt des Lebensraumes gewahrt werden, da auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse davon ausgegangen werden muss, dass angrenzende Lebensräume bereits vollständig durch Zaun- oder Mauereidechsen besiedelt sind.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Schaffung von Ersatzhabitaten (siehe A5, Tab. 9)

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben

ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei Eingriffen in die Lebensräume der Zauneidechsen muss mit der Tötung von Individuen gerechnet werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☒ ja ☐ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
 - der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
 - der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.
- Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Durch die Eingriffe steigt das individuelle Tötungsrisiko vor Ort lebender Tiere signifikant an.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Entweder:

(Teil-)erhalt von Lebensräumen (siehe V3, Tab. 8)

Und/oder

Vergrämung/Umsiedlung in Ersatzhabitate (siehe V4, Tab. 8)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Eine erhebliche Störung der Tiere ist durch die Planumsetzung nicht zu erwarten.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Zauneidechse nicht relevant

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)³³

Siehe Anhang Karte 3

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

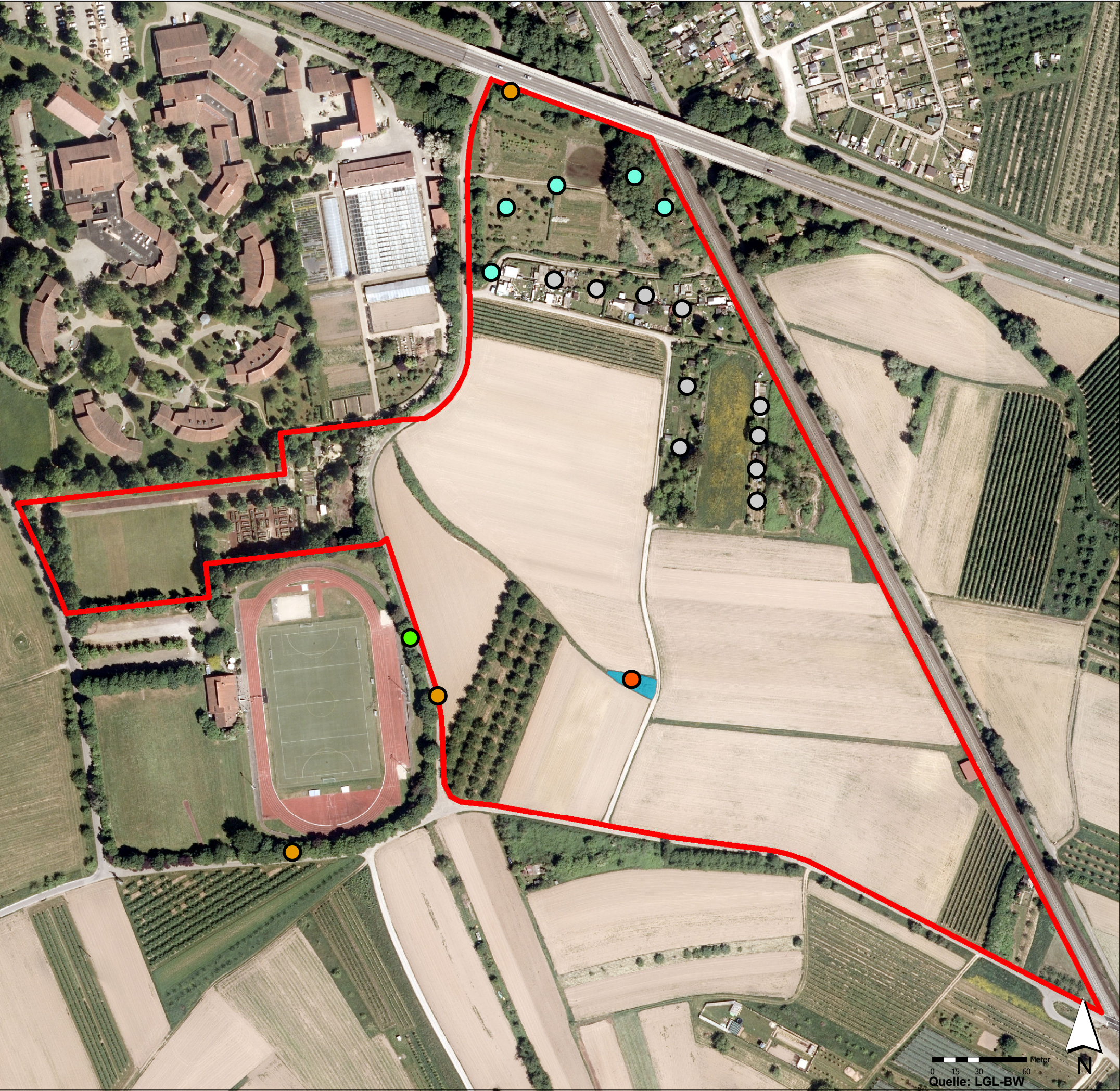
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

³³ Die unter Pkt. 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.



Legende

Papierreviere Avifauna (planungsrelevante Arten)

Art

Feldsperling

Haussperling

Bluthänfling

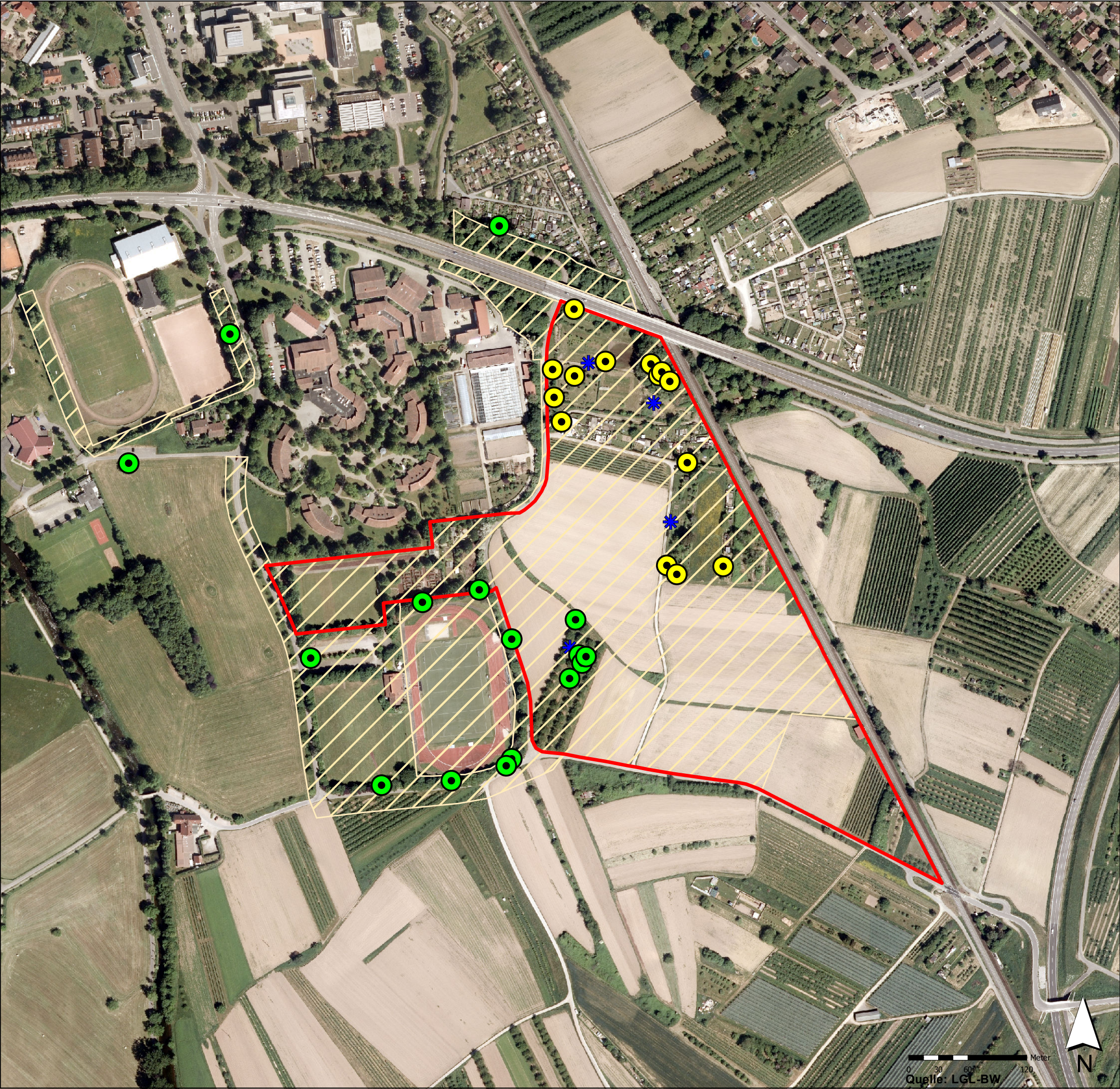
Klappergrasmücke

Star

Brutbereich Bluthänfling

Geltungsbereich Sportpark Sued

Auftraggeber	Stadt Offenburg		
Projekt	21025 Sportpark Süd		
Planinhalt	Ergebnisse Brutvogelkartierung		
Datum	03.05.2022	Nummer	saP1
Bearbeiter	KR / BT	Maßstab	1:2.500
bhm BRESCH HENNE MÜHLINGHAUS BHM Planungsgesellschaft mbH Bruchsal • Freiburg • Nürtingen info@bhmp.de			
21025_Stadion_Avifauna_NEU			



Legende

-  Plangebiet
-  Untersuchungsgebiet
-  Ausflugskontrollen
- Höhlenbäume**
 -  auszugleichender Höhlenbaum
 -  Höhlenbaum (nicht auszugleichen)

Auftraggeber	Stadt Offenburg		
Projekt	21025_Sportpark Süd		
Planinhalt	Ergebnisse Fledermauskartierung		
Datum	03.05.2022	Nummer	saP2
Bearbeiter	ZA	Maßstab	1:4.000
 BHM Planungsgesellschaft mbH Bruchsal • Freiburg • Nürtingen info@bhmp.de			
21025_Stadion_Fledermaeuse			



Ergebnisse Reptilienkartierung

Reptilienkartierung 2021

Art

- Mauereidechse
- Zauneidechse
- Unbestimmt

Habitate Reptilien

Art

- Zauneidechse
- Mauereidechse
- Geltungsbereich

Auftraggeber	Stadt Offenburg		
Projekt	21025 Sportpark Süd		
Planinhalt	Ergebnisse Reptilienkartierung		
Datum	03.05.2022	Nummer	saP3
Bearbeiter	KR / BU	Maßstab	1:2.500
bhm BRESCH HENNE MÜHLINGHAUS BHM Planungsgesellschaft mbH Bruchsal • Freiburg • Nürtingen info@bhmp.de			
21025 Stadion Reptilien			